

## RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Bundesrechtsanwaltskammer Büro Berlin - Hans Litten Haus Littenstraße 9

10179 Berlin

Pr	TR	JvS	Da	Lu	Wi	TW
Präs		Но	EB	GI		VH
đö	Bun	Bundesrechtsanwaltskammer				
Bu	and described to the second se	30.	**************************************	2014	Bu-	HL
[ PF		described the second se	America por los sons especiment	wykiem jes na na na na israeli kali mwar		Sp. tr. pass transmission of residence of re-
BRAK-Ma		Beriting		Om8	Sekr.	NB
internet		Zsahala		MIK	the state of the s	

Köln, 26. Juni 2014 AZ: 067-14 L

**BRAK-Nr. 171/2014** K I GVG § 120 K I StGB § 46

Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages"

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Kollege Johnigk,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln merkt zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 28.04.2014 zugeleiteten Referentenentwurf folgendes an:

- 1. Zu den beabsichtigten Änderungen des GVG, die lediglich "technischer" Natur sind, bedarf es keiner Anmerkung.
- 2. Zur Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB nehmen wir mit Erstaunen zur Kenntnis, dass sich die Begründung der Notwendigkeit in einem Hinweis auf eine "zumindest weitgehend gängige Praxis" und die angeblich ganz vorherrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung

erschöpft - dies in Verbindung mit einem Hinweis auf Empfehlungen mehrerer "internationaler, mit der Bekämpfung befassten Gremien" sowie auf Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/13 JL des Rates vom 28.11.2008.

Die Affirmation gängiger Praxis ist weder Aufgabe der Legislative noch begründet sie - begrifflich und sachlich - eine Notwendigkeit gesetzgeberischen Eingreifens.

Empfehlungen ersetzen keine Begründung.

Für die Sicherstellung der Wahrnehmung rassistischer und fremdenfeindlicher Beweggründe von Straftaten streitet die gängige Praxis.

Dies vorausgeschickt erscheint die beabsichtigte Änderung als populistisch motiviertes Zugeständnis an politisch korrektes Verhalten. Eine Bevorzugung bestimmter "Verletztengruppen" im Rahmen der Strafzumessung ist aktuell - und dies ist ein Vorwurf an die Adresse der Entwurfsverfasser - modisch (NSU-Verfahren) und erlangt bereits daher den Geruch eines auf Ermittlungsfehler reagierenden Maßnahmegesetzes, das wegen seines materiellen Bezuges weder geeignet ist, rückwirkend Fehler gut zu machen, noch diese seiner Wurzel nach zu beseitigen im Stande ist.

3. Der BRAK-Stellungnahme Nr. 23/2013 zur Bekämpfung der sogenannten Hasskriminalität schließen wir uns vollinhaltlich an. Sie kritisiert zu Recht die verfassungsrechtlich problematische und systemwidrige Aufnahme von Beweisregeln in das Recht der Strafzumessung. Die Kritik gilt hier in gleicher Weise.

Der Entwurf ist deshalb hinsichtlich beabsichtigter Änderungen des § 46 StGB abzulehnen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

- Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln -

Latz (Vorstand)